Intelligenz-Blatt
für den
Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Intelligenz-Adreß-Comptoir in der Jopengasse No. 563.

No. 75. Freitag, den 28. März 1828.

Angemeldete Fremde.

Angekommen vom 26sten bis 27. März 1828.

Herr Kaufmann Bindemann von Stettin, Hr. Gastwirth Lange von Marienwerder, log. im Hotel de Berlin.

Abgegangen in dieser Zeit: Die Herren Kaufleute Hiller und Plau nach Berlin. Herr Brauer Hannemann nach Putzig. Die Herren Kaufleute Gebrüder Zülchauer und Gehrmann nach Culm, Herr Verwalter Ehlers nach Groß Warzmirs.

Bekanntmachung.

Da die wiederholt erneuerte Verordnung vom 1. November 1822 wegen sorgfältiger Beaufsichtigung der Hunde, wieder ausser Acht gelassen wird, diese Aufsicht aber jetzt doppelt nothwendig wird, so wird diese Verordnung, folgenden Inhalts:

„Die hiesigen Bürger und Einwohner sind seit dem Jahre 1814 nicht allein durch die in dem Amtsblatt der Königl. Hochverordneten Landes-Polizei-Behörde erlassenen allgemeinen Verordnungen, sondern auch durch oft erneuerte Verfügungen der unterzeichneten Behörde angemahnt, verwarnt und angewiesen worden, die wegen des Herumlaufens der Hunde und gehörige Beaufsichtigung derselben ergangenen gesetzlichen Anordnungen zu befolgen. Dies ist zuletzt nur noch unterm 3ten Mai 1826 geschehen, aber demohngeachtet wird diese nothwendige Anordnung nicht mit derjenigen Genauigkeit befolgt, welche erforderlich ist, das Publikum gegen die traurigen Folgen einer solchen Unfolgsamkeit und Sorglosigkeit zu sichern.

Es wird sonach hiedurch wiederholt bekannt gemacht:

1) daß jeder Hund ohne Ausnahme, er gehöre wem er wolle, und ohne Rücksicht auf seine Art und Race, wenn er nicht ein mit dem Namen des Eigenthümers versehenes Halsband trägt, wenn er eingefangen wird, auf der Scharfrichterei sofort getödtet, und der zu ermittelnde Eigenthümer außer dem gesetzlichen Fangegeld von 15 Sgr. noch mit 5 Rthlr Geldbusse belegt werden wird,

2) daß jeder Hund, wenn er auch mit dem vorschriftsmäßigen Halsband

versehen ist, dennoch eingefangen, und der Eigenthümer zur Bezahlung des Einfangegeldes und der Polizeistrafe verurtheilt werden wird, wenn er sich nicht unter Aufsicht seines Herrn befindet, d. h. wenn er nicht entweder an einer Leine geführt wird, oder stets seinem Herrn so nahe ist, daß dieser sich seiner jeden Augenblick bemächtigen oder ihn ergreifen, mithin dem von dem Hunde zu besorgenden Unfuge vorbeugen kann,

3) daß jeder Hund, welcher mit einem vorschriftsmäßigen Halsbande eingefangen und nach 48 Stunden nicht eingelöset worden, ohne weitere Rücksicht, er habe ein Halsband oder nicht, getödtet, und Einfangegeld und Strafe so wie 2tägiges Kostgeld von dem Eigenthümer eingezogen werden wird;

4) daß Hunde, welche aufsichtslos oder ohne Halsband auf der Strasse angetroffen werden, dem Einfangen aber entlaufen sind, und deren Eigenthümer bekannt sind, wenn sie kein Halsband gehabt, aus dem Hause geholt und getödtet, wenn sie aber ein Halsband gehabt, zwar dort gelassen, die Eigenthümer aber in die angeordnete Strafe genommen werden sollen;

5) daß Hunde, welche bösartig, beißig sind, die Menschen und Pferde anfallen, unter allen Umständen, wenn sie sich auf der Strasse und ohne an der Leine geführt zeigen, und bei Unterlassung dieser Sicherheitsregel Menschen und Thiere anfallen, von Hause abgeholt und getödtet werden müssen, und versteht es sich von selbst, daß der Eigenthümer eines solchen Hundes ausser der gesetzlichen Strafe noch wegen des etwa durch seinen Hund und dessen vernachläßigter Beaufsichtigung entstandenen Schadens, besonders in Anspruch genommen werden wird;

6) daß diese Vorschriften nicht allein auf die Stadt, sondern auch auf die innern und äussern Vorstädte und Promenaden (wohin Hunde jetzt ohne Rücksicht auf das übrige Publikum mitgenommen und ohne alle Aufsicht sich selbst überlassen werden) ihre vollkommene Anwendung finden müssen.

Die hiesigen Einwohner ohne Unterschied des Standes haben sich hiernach zu achten, und bei Contraventionen gegen diese Anordnung das strengste Verfahren zu erwarten. Die Scharfrichterknechte, welche mit der Einfangung aufsichtslos und ohne Halsband herumtreibender Hunde befehligt worden, sind über die Grenzen ihrer Befugniß genau unterrichtet, sie werden deshalb von Polizei-Beamten beobachtet werden, und hat sich der Eigenthümer eines eingefangenen Hundes, insofern er sich verletzt glaubt, an diese Beamten oder auf dem Sicherheits-Bureau zu melden, wogegen die unterzeichnete Behörde zu dem hiesigen Publiko das Zutrauen hat, daß Niemand sich erlauben werde, den Scharfrichterknechten bei Ausführung des ihnen gegebenen Befehls Hindernisse in den Weg zu legen,“

zur genauesten Befolgung und mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht:

daß es auch durchaus nicht gestattet ist, **die Hunde zur Abend- und Nachtzeit auf die Strassen zu lassen**, und daß jeder sich zur Abend- und Nachtzeit auf der Strasse vorfindende Hund ebenfalls eingefangen, und derjenige, welcher **kein vorschriftsmäßiges Halsband** hat, sofort zur Stelle getödtet,

der ermittelte Eigenthümer des eingefangenen oder getödteten Hundes aber in die §. 1. angedrohete Strafe unausbleiblich genommen, und der den Einfängern etwa entwichene Hund auch Tages darauf aus dem Hause geholt werden wird. Danzig, den 23. März 1828.

Königl. Polizei=Präsident.

Avertissements.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der hiesige Staatsbürger Moses Magnus Cohn und dessen Ehegattin Bertha, geb. Löbenheim, aus Posen, die hier statutarisch Statt findende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch einen vor Vollziehung ihrer Ehe am 21. Januar c. a. gerichtlich geschlossenen Vertrag gänzlich ausgeschlossen haben.

Danzig, den 12. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land= und Stadtgericht.

Die adelichen Jllowoschen im Hauptamte Soldau, 1 Meile von Mlawa (im Königreich Pohlen), 1½ Meile von Soldau, 3 Meilen von Neidenburg, 18 Meilen von Elbing belegen, aus

43 Hufen	6 Morgen	214 □Ruthen	in 5 Vorwerken,
22 —	10 —	200 —	in 2 Bauerdörfern,
37 —	8 —	59 —	in Wald.
102 Hufen	25 Morgen	173 □Ruthen	culmisch oder
232 —	24 —	121 —	preußisch

bestehenden Güter, welche im Jahr 1825 auf 27,693 Rthlr. abgeschätzt worden, sollen in Termino

den 28. April c. Nachmittags um 3 Uhr

im Geschäftszimmer der Landschaft zum freiwilligen Verkaufe licitirt werden. Vom Kaufgelde kann die Hälfte als Anlehn in Pfandbriefen dem Käufer belassen werden, und dieser muß in Termino nachweisen, daß er wenigstens den siebenten Theil des Gebotts als Culturkapital an die Güter verwenden kann. Auf Nachgebotte wird nicht gerücksichtigt, vielmehr erfolgt bei annehmlichem Gebott, nach eingeholter höherer Genehmigung der Zuschlag. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 2. März 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts=Direktion.

Literarische Anzeige.

Bei T. Trautwein in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Danzig bei Anhuth:

Ueber die Preußische Städteordnung, Beleuchtung der Schrift des Herrn Professor von Raumer unter gleichem Titel. Von C. Streckfuß, Königl. Preuß. geheimer Ober=Regierungsrath. broch. 15 Sgr.

Gestohlene Sachen.

Vom 18ten bis den 19. März ist eine große messingene Theemaschiene in der Brodbänkengasse № 656. gestohlen worden; sollte dieselbe auf meinen Namen zu Verkauf geboten werden, so bitte ich es mir anzuzeigen, und offerire 2 Rthl. Belohnung.

Stahl.

Abschieds-Compliment.

Bei meiner Abreise von hier nach Warschau, empfehle ich mich meinen Freunden und Bekannten, und sage ihnen ein herzliches Lebewohl!

Johann Skoniecki.

Anzeigen.

Eingetretener Umstände wegen wird ein mit den besten Zeugnissen versehener Bediente, der die Aufwartung gründlich versteht, zum 1. April c. herrenlos und sucht ein anderweitiges Unterkommen. Nähere Nachricht wird auf Verlangen Langenmarkt № 431. ertheilt.

Nach Lübeck

wird in kurzer Zeit Capitain Marcus Schmidt mit seinem Galiasschiffe „Maria" genannt, von hier absegeln. Die resp. Herren Kauffeute welche Güter dahin senden wollen, so wie auch Passagiere, belieben sich gefälligst bei dem Herrn G. Dinnies oder bei dem Unterzeichneten zu melden.

Martin Seeger,
Schiffs-Mäkler.

Danzig, den 24. März 1828.

Sonnabend den 29. März von 10 bis 12 Uhr ist öffentliche Prüfung in der Königl. Navigations-Schule, wozu ergebenst einladet, der Direktor M. v. Bille.

Es wird ein einzelnes Frauenzimmer zum gemeinschaftlichen Bewohnen einer Stube gesucht. Näheres Kassubschen Markt № 969.

Zur Versammlung des engern Ausschusses der Kramer-Armenkasse werden hiedurch die verhrlichten Mitglieder Montag den 31. März c. Vormittags um 10 Uhr in dem Hause Erdbeerenmarkt № 1345. ergebenst eingeladen von

Die Verwalter der Kramer-Armenkasse.

Karth. Holst. Zeckoloff. Potrykus.

Vermiethungen.

Das Grundstück in der Sandgrube № 434. und 435. belegen, soll den 2. April c. Nachmittags um 3 Uhr an Ort und Stelle dem Meistbietenden auf ein halbes Jahr vermiethet werden. Es besteht aus 3 Stuben, Küche, Keller und einem geschlossenen Hofe und Garten. Zahlungsfähige Miether werden eingeladen, sich zu dieser Licitation daselbst einzufinden.

Der Justiz-Commissarius Boie,
Namens der Hantelschen Erben.

Danzig, den 15. März 1828.

Breitegasse № 1149. ist eine Vorderstube an einzelne Personen zu vermiethen.

In der Häkergasse ohnweit der Post ist ein Stall auf 3 Pferde, Wagenremise und großen Boden zu vermiethen. Näheres alten Schloß, Rittergasse № 1674.

Pfefferstadt in dem Hause № 122. sind 2 bis 3 Stuben, Küche, Keller, Boden und Apartement einzeln auch zusammen ganz billig zu vermiethen. Das Nähere in demselben Hause.

In der Beutlergasse № 617. ist eine Stube mit Meublen an einzelne Herren zu vermiethen und im Monat Mai zu beziehen.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

a) Mobilia oder bewegliche Sachen.

Die Berliner Porzelan-Niederlage

Brodbänkengasse № 697.

erhielt neuerdings von den beliebten Pfeifenköpfen mit festem Abgüß, sowohl weiße als mit Standbild Blücher und Friedrich II. zu Pferde, mit und ohne Neusilber-Beschläge eingesandt; imgleichen Tassen mit Goldrand und kleinen zu Geschenken sich eignenden Devisen, auch dergl. gemalte zu 1 Rthl., 1½ bis 2 Rthl. und drüber, große Comptoirtassen mit Goldrand und Deckeln, und ist mit allen Gegenständen des ächten Berliner weißen Porzelans, das sie zu den Fabrikpreisen mit geringer Transport-Vergütigung liefert, auf das kompletteste versehen.

Einige gute hochstämmige Pappelbäume stehen zum Verkauf ersten Steindamm № 379.

Schönheitswasser zur Verschönerung der Haut, zur Erhaltung eines frischen jugendlichen Ansehens, so wie zur Vertreibung der rothen Flecken im Angesicht, und der Röthe der Nasenspitzen, erhält man nur allein die Flasche zu 10 Sgr., alten Schloß, Rittergasse № 1674.

Kameelhaare und Wolle
zur Hutfabrikation ist zu billigen Preisen vorräthig Langgasse № 538.

Peter F. E. Dentler jun. 3ten Damm No. 1427.
zeigt hiemit ergebenst an, wie **sein Sargmagazin** jetzt mit allen Gattungen Särgen, auch sogar mit eichenen Kindersärgen in allen Größen versehen ist, und bittet vorkommend um gütigen Zuspruch, bringt auch zugleich hiebei sein
bekanntes Lager Berliner Sargbeschläge in Erinnerung.

Die Seidenlocken-Fabrik

von F. Velte in Berlin empfiehlt ihr höchst elegantes und reelles Fabrikat zu den billigsten Preisen. Bei Bestellungen ohne Betrag bitte ein hiesiges Haus zur Erkundigung anzuzeigen.

Beste Holl. Voll-Heringe, Spanische Weintrauben, saftreiche Citronen, süße Aepfelsienen, Pommeranzen, Catharinen-Pflaumen, geschälte ganze Aepfel und Bir-

nen, große Muscattrauben-, malagaer und smyrnaer Rosienen, grauen Mohn, Engl. scharfen Senf in Blasen, alle Sorten weiße Wachslichte, Englische Spermacetilichte, Jamaica-Rumm die Bouteille 10 Sgr., feines Speiseöl, Parmasan-, Limburger-, grünen Kräuter- und Edamer Schmand-Käse erhält man Gerbergasse № 63.

---

b) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

Das zur Kaufmann Carl Christian Keßlerschen Concursmasse gehörige in der Matzkauschengasse sub Servis-No. 411. und No. 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem massiven Wohnhause bestehet, soll auf den Antrag des Concurs-Curators, nachdem es auf die Summe von 520 Rthl. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es ist hiezu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 22. April 1828,

vor dem Auctionator Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebotte in Preuß. Cour. zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionator Engelhardt einzusehen.

Danzig, den 1. Februar 1828.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

1.) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

Zur Fortsetzung der Lizitation über das dem Mitnachbarn Peter Spankau gehörige, zu Gotteswalde gelegene Rusticalgrundstück von 2 Hufen 7 Morgen 96 □Ruthen eigen und 3 Morgen emphyteutischen Landes, mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welches auf 2497 Rthlr. 29 Sgr. abgeschätzt worden, haben wir einen neuen Termin auf

den 8. April c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Herrn Sekretair Lemon auf dem Stadtgerichtshause angesetzt, und laden besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken vor, daß einem annehmlichen Acquirenten 2000 Rthlr. zur ersten Stelle à 5 pro Cent Zinsen auf dem Grundstücke belassen werden können, der Ueberrest der Kaufgelder aber baar eingezahlt werden muß, und daß für das Grundstück bereits ein Gebott von 2550 Rthlr. abgegeben worden ist.

Danzig, den 29. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreußen wird hiedurch bekannt gemacht, daß der im Preuß. Stargardtschen Kreise belegene dem Gutsbesitzer Franz v. Bobrucki gehörende auf 2702 Rthl. 22 Sgr. 3 Pf. land-

schaftliche abgeschätzte adliche Gutsantheil Pobloc No. 198. Litt. B. zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine sind auf

den 13. Februar,
den 12. April und
den 18. Juni 1828

hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kauflliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Natan hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebotte zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des erwähnten Gutsantheils an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebotte die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im dritten Bietungs-Termine bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 26. October 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Das im Preuß. Stargardtschen Kreise belegene dem Johann von Lewinski zugehörige landschaftlich auf 989 Rthl. 11 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte adliche Gut Kosizkowo Antheils D. No. 122. ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungs-Termine sind auf

den 13. Februar,
den 12. April und
den 11. Juni 1828

hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichtsrath Ulrich hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebotte zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des gedachten adelichen Guts Kosizkowo No. 122. Antheils D. an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebotte die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 30. October 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Da sich in dem am 5. Januar c. zum Verkauf des zur Kaufmann J. F. Mahlerschen Concursmasse gehörigen hieselbst auf der Speicherinsel sub Litt. A. XVII. No. 141. belegenen auf 158 Rthl. 6 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzten Grundstücks kein Käufer gefunden, so haben wir einen neuen Licitationstermin auf

den 16. April 1828, Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Justizrath Kirchner angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, ertheilt werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann in unserer Registratur inspicirt werden.

Elbing, den 11. Januar 1828.

Königl. Preussisches Stadtgericht.

Das dem Eigenkäthner Rodwanski zugehörige in der Dorfschaft Neukirch sub No. 27. a. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einer halben Kathe und 45 □Ruthen Gartenlandes bestehet, soll auf den Antrag des Justiz-Commissarius Trieglaff, als Stellvertreter des Fiscus, nachdem es auf die Summe von 60 Rthl. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu ein Lizitations-Termin auf

den 9. Mai 1828,

welcher peremtorisch ist, vor dem Herrn Referendarius Gutt in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebotte in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termin den Zuschlag zu erwarten, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 30. Januar 1828.

Königl. Preussisches Landgericht.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des den Peter und Anna Maria Milkowskischen Eheleuten gehörigen, zu Tiege hiesigen Kreises unter der № 27. belegenen eigenthümlichen Kruggrundstücks, bestehend aus Wohnhaus, Gaststall und Garten, welches auf 550 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, und dessen Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, haben wir die Bietungstermine auf

den 17. März,
den 17. April und
den 17. Mai 1828

hieselbst an ordentlicher Gerichtsstätte anberaumt, und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken vor, daß der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Hindernisse obwalten sollten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Tiegenhoff, den 5. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.
No. 75. Freitag, den 28. März 1828.

Edictal-Citation.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreussen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Justiz-Commissarius Dechend, als Mandatarius Fisci, gegen den Seefahrer Johann Gottfried Schröder aus Danzig, einen Sohn der Schiffszimmergesell Johann Carl Schröderschen Eheleute, welcher im Jahr 1821 zur See nach Bordeaux gegangen und nicht zurückgekehrt ist, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht, sich den Kriegsdiensten zu entziehen, ausser Landes gegangen, der Confiscations-Prozeß eröffnet worden ist.

Der Johann Gottfried Schröder wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 11. Juni c. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Fernow anstehenden Termin in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Conferenzzimmer zu erscheinen und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Johann Gottfried Schröder diesen Termin weder persönlich noch durch einen zuläßigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Brandt, Nitka, Glaubitz und John in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen; so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens, so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögens-Anfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Hauptkasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 4. Januar 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Das Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen beurkundet hierdurch, daß auf den Antrag des Justiz-Commissarius Dechend Namens der Königl. Regierung zu Danzig, gegen den ausgetretenen Schneidergesellen Paul Heinrich Plöhn zu Danzig, einen Sohn des verstorbenen Kriminaldiener Johann Daniel Plöhn, geb. den 25. October 1802, welcher sich am 7. October 1823 von Danzig aus, nachdem er die Schneiderprofession erlernt, mit einem ihm zum Wandern innerhalb der Preuß Staaten auf 3 Jahre ertheilten Paß auf die Wanderschaft begeben, seitdem nicht zurückgekehrt auch keine Nachricht von sich gegeben, dadurch aber die Vermuthung wieder sich erregt hat, daß er in der Absicht sich den Kriegsdiensten zu entziehen, außer Landes gegangen, der Confiscationsprozeß eröffnet worden ist.

Der Paul Heinrich Plöhn wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 7. Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Fernow in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Conferenzzimmer zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Paul Heinrich Plöhn diesen Termin weder persönlich noch durch einen zuläßigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Schmidt, Brandt, Raabe und John in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögensanfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Hauptkasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden. Marienwerder, den 8. Januar 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Fiscus der Königl. Regierung zu Danzig gegen den Schneidergesellen Gustav Eduard Bestmann, einen Sohn des Schneidermeisters Jacob Wilhelm Bestmann zu Danzig, da er sich am 20. Mai 1821 mit einem ihm auf 3 Jahre ertheilten Passe auf die Wanderschaft begeben, seit jener Zeit nicht zurückgekehrt, und weder seiner Obrigkeit noch seinen lebenden Eltern Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte gegeben, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht sich den Kriegsdiensten zu entziehen, außer Landes gegangen, der Confiskationsprozeß eröffnet worden ist.

Der Gustav Eduard Bestmann wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 7. Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Lauterbach anstehenden Termine zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Gustav Eduard Bestmann diesen Termin weder persönlich noch durch einen zuläßigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Hennig, John und Brandt in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögensanfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Hauptkasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden. Marienwerder, den 31. Januar 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Fiskus der Königl. Regierung zu Danzig gegen den ausgetretenen Tischlergesellen Jacob Zielke aus Putzig, einen Sohn der Tagelöhner Johann Friedrich u. Marianna Zielkeschen Eheleute zu Czechoczin bei Putzig, welcher nachdem er zum stehenden Heere als brauchbar befunden ist, sich im Jahre 1824 auf 6 Monate mit einem von dem Magistrate zu Putzig am 24. April 1824 für so lange Zeit ausgestellten Paß, auf die Wanderschaft begeben hat, bis jetzt aber

weder zurückgekehrt ist, noch von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht sich den Kriegsdiensten zu entziehen, außer Landes gegangen, der Konfiscationsprozeß eröffnet worden ist.

Der Jacob Zielke wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 17. Mai c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Riepe anstehenden Termine in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Conferenzzimmer zu erscheinen und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Jacob Zielke diesen Termin weder persönlich noch durch einen zulässigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Brandt, Nitka und John in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögensanfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Hauptkasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 17. Januar 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Fiskus der Königl. Regierung zu Danzig gegen den Seefahrer Johann Carl Moschuck, einen Sohn der Seelootse Moschuckschen Eheleute zu Neufahrwasser, da er von der im Jahre 1823 unternommenen Seereise nach Liverpool nicht zurückgekehrt ist, und auch keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht sich den Kriegsdiensten zu entziehen, außer Landes gegangen, der Konfiskationsprozeß eröffnet worden ist.

Der Johann Carl Moschuck wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 17. Mai c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Kranz anstehenden Termine in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Conferenzzimmer zu erscheinen und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der p. Moschuck diesen Termin weder persönlich noch durch einen zulässigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien John, Brandt und Nitka in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögensanfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Hauptkasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 22. Januar 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Wechsel- und Geld-Course.

Danzig, den 27. März 1828.

London, 1 Mon. — Sgr. 2 Mon. — Sg.
— 3 Mon. — & — Sgr.
Amsterdam TageSgr. 40 Tage — Sgr.
— 70 Tage — & — Sgr.
Hamburg, Sicht — & — Sgr.
10 Tage Sgr. 10 Woch. — & — Sgr.
Berlin, 8 Tage —
3 Woch. — 2 Mon. — & — pC. d.

	begehrt	ausgebot
Holl. ränd. Duc. neue	—	— : —
Dito dito dito wicht.	3 : 9	: Sgr
Dito dito dito Nap.	—	—
Friedrichsd'or . Rthl.	— : —	5 21½
Kassen-Anweisung. —	100	—
Münze . . . —	—	—

Getreidemarkt zu Danzig, vom 25sten bis 26. März 1828.

I. Aus dem Wasser, die Last zu 60 Scheffel, sind 16½ Lasten Getreide überhaupt zu Kauf gestellt worden.

		Weitzen.	Roggen zum Verbrauch.	Roggen zum Transit.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
1. Verkauft,	Lasten: . . .	—	—	—	—	—	—
	Gewicht, Pfd:	—	—	—	—	—	—
	Preis, Rthl.:	—	—	—	—	—	—
2. Unverkauft	Lasten: . . .	6½	10	—	—	—	—
II. Vom Lande,							
	d Schfl. Sgr:	34 – 45	24—28	—	18—21	13—14	40—50